

Amtliche Bekanntmachung



Amtsgericht Iserlohn

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Freitag, 07.08.2026, 09:30 Uhr,

I. Etage, Sitzungssaal C 208, Friedrichstr. 108-110, 58636 Iserlohn

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Iserlohn, Blatt 5546,

BV lfd. Nr. 22

Gemarkung Iserlohn, Flur 61, Flurstück 206, Grünland, An der Stünenburg, Größe:
1.682 m²

BV lfd. Nr. 25

Gemarkung Iserlohn, Flur 61, Flurstück 207, Landwirtschaftsfläche, Gebäude- und
Freifläche, Waldfläche, Stünenburg 31, Größe: 7.373 m²

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um ein vollunterkellertes Einfamilienhaus und eingebauter Garage, mit einem daran angebauten unterkellerten Stallgebäude sowie einer Remise in Holzkonstruktion. Baujahr 1903. Der Zugang ist ausschließlich über einen Privatweg möglich, der nicht zum Versteigerungsobjekt gehört.

Zugehörig ist eine land- und forstwirtschaftliche Fläche, bestehend aus Gründfläche (Hausumgebungsfläche) und Waldfläche.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 11.10.2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

94.000,00 €

festgesetzt.

Die Einzelwerte betragen:

- | | |
|---|-------------|
| - Gemarkung Iserlohn Blatt 5546,
Ifd. Nr. 22 | 9.000,00 € |
| - Gemarkung Iserlohn Blatt 5546,
Ifd. Nr. 25 | 85.000,00 € |

In einem früheren Versteigerungstermin ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenbleibenden Rechte die Hälfte bzw. 70 Prozent des Grundstückswertes nicht erreicht hat. Die Wertmindestgrenzen (5/10- und 7/10-Grenze) gelten daher nicht mehr.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.